

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn Stadtverordneten
Rolf Krieger
über
das Büro
der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Telefon: 0641 306 - 1004/1016

Telefax: 0641 306 - 2015

E-Mail: gerda.weigel-greulich@giessen.de
sandra.siebert@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
15.02.2012

Unser Zeichen
II-Wei/si.- ANF/0706/2012

Datum
23. Februar 2012

Anfrage gem. § 30 des Stv. Krieger vom 15.02.2012 bzgl. Dauernutzungsgenehmigung für städtische Fahrzeuge - ANF/0706/2012

Sehr geehrter Herr Krieger,

nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung genehmigen. Dies erfolgt regelmäßig für private Antragsteller, aber auch für eine Vielzahl von Behörden und Dienstleistern, u. a. auch für Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung Gießen. Anmerkung: Der in der Zeitung verwendete Begriff „Dauernutzungsgenehmigung“ ist in diesem Zusammenhang falsch. Richtig ist der Begriff „Ausnahmegenehmigung“.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage: Ist es richtig, dass in der Vergangenheit mehrfach städtische Bedienstete, wie bspw. des Stadtreinigungs- und Fuhramtes, der Feuerwehr usw. Strafzettel erhalten haben, weil sie in Ausübung ihres Dienstes Fahrzeuge im Parkverbot oder anders vorschriftswidrig abgestellt haben und mussten diese von den Bediensteten selbst gezahlt werden?

Mitarbeiter der Stadtverwaltung Gießen haben, wie alle anderen Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr die StVO zu beachten. Sofern diese in Ausübung des Dienstes nicht eingehalten wurden, ohne dass hierfür eine Ausnahmegenehmigung erteilt ist, muss der/die Mitarbeiter/in im Falle der Anzeige mit einer Verwarnung rechnen, die selbstverständlich von dem/der verantwortlichen Fahrer/in zu bezahlen ist. Entsprechende Fälle werden nicht erfasst, dementsprechend liegen auch keine Statistiken oder ähnliches vor.

1. Zusatzfrage: Warum erhalten die Fahrzeuge dieser städtischen Einrichtungen nicht ebenfalls eine sog. Dauernutzungsgenehmigung?

Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO dürfen nur in begründeten Einzelfällen auf Antrag erteilt werden. Der Nachweis der Notwendigkeit muss erbracht werden. Liegen die Voraussetzungen vor, erteilt die Straßenverkehrsbehörde die beantragte Ausnahmegenehmigung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion
DIE.Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Piraten-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen